



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

- 900-0877505-0001/IBG-0001-G 11/22-Fr

vom 28.09.2022

Auf Antrag der

**Firma
Aurubis AG
Kupferstraße 23
44532 Lünen**

vom 16.02.2022

(ergänzt / geändert u.a. am 25.04.2022 und 30.08.2022)

wird dieser die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zur Änderung der Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Sekundärkupferhütte) auf dem Werksgelände in Lünen, Kupferstraße 23, Gemarkung Gahmen, Flur 2, Flurstück 1095 in nachstehendem Umfang, erteilt.

A Genehmigungsumfang

Betriebseinheit 121

Materialvorbereitungs- und Zerkleinerungsanlage (MVZS)

- A.1 Erweiterung der Betriebszeit der bereits genehmigten und in Betrieb befindlichen Materialvorbereitungs- und Zerkleinerungsanlage (MVZS) für nachfolgend genannte Prozessschritte ohne Erhöhung des mit den Entscheidungen vom 20.07.2005 und 12.10.2006 genehmigten Gesamtdurchsatzes der MVZS (35t/d, 100.000t/a).
- Aufbereitung von bereits vorzerkleinerten Materialien auch in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) mit Hilfe verschiedener bereits genehmigter und in Betrieb befindlicher Separations- und Siebanlagen (Wirbelstromabscheider, Schwingsiebe, CombiSense, Metallfinder etc.); hier Prozessschritte 5, 5a, 6 und 6a der Betriebsbeschreibung (Anlage 11).
- A.2 Errichtung und Betrieb weiterer Fördereinrichtungen zwischen Aufgabebunker und Sichtersteigeband zur Nutzung des Sichters für bereits vorzerkleinertes Material (Optimierung der Trennschritte).
- A.3 Reinigung der beim Betrieb der MVZS entstehenden Abgasströme über eine bereits vorhandene Gewebefilteranlage; Ableitung der gemäß Ziffer 2.2 dieses Bescheides über den Stand der Technik hinaus gereinigten Abgase über den vorhandenen Schornstein Q 1211 (Anlage 12 dieses Bescheides).

B Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Antragsformular vom 16.02.2022 | 2 Blatt |
| 2. | Antragsschreiben vom 25.04.2022 | 2 Blatt |
| 3. | Inhaltsverzeichnis | 1 Blatt |
| 4. | Zustimmung Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit | 3 Blatt |
| 5. | Topografische Karte 1:50.000 | 1 Blatt |
| 6. | Werkslageplan (ohne Maßstab) | 1 Blatt |
| 7. | Verfahrensfließbild Bestand (Auszug) | 1 Blatt |
| 8. | Verfahrensfließbild Neu (Auszug) | 1 Blatt |
| 9. | Verfahrensfließbild Bestand (Gesamtdarstellung) | 1 Blatt |
| 10. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 7 Blatt |
| 11. | Formulare 2 bis 4 und 6 | 10 Blatt |
| 12. | Gutachterliche Stellungnahme TÜV Nord v. 10.12.2021 | 27 Blatt |
| 13. | Ergänzende Gutachterliche Stellungnahme TÜV Nord v. 26.08.2022 | 3 Blatt |

2. Immissionsschutz

2.1 Lärm

2.1.1 Die im schalltechnischen Gutachten des TÜV Nord vom 10.12.2021 bzw. im ergänzenden Gutachten vom 26.08.2022 beschriebenen bauseitigen und betriebsbedingten schallschutztechnisch relevanten Annahmen und Empfehlungen sind bei der Bauausführung und im Betrieb zu beachten.

2.1.2 Bedingung:

Eine Aufnahme des Nachtbetriebes der Materialvorbereitungsanlage gemäß Ziffer 1 dieses Bescheides ist erst nach Realisierung der mit ergänzender Stellungnahme des TÜV Nord vom 26.08.2022 (Anlage 14) beschriebenen Minderungsmaßnahmen zulässig.

Die erfolgte Durchführung der Maßnahmen ist dem Dezernat 53 der BR Arnsberg vor Aufnahme des Nachtbetriebes anzuzeigen.

2.1.3 Die gemäß Ziffer 1 dieses Genehmigungsbescheides geänderte Materialvorbereitungs- und Zerkleinerungsanlage ist im Zusammenwirken mit allen anderen bereits genehmigten Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen der Kupfersekundärhütte (Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BImSchV) schalltechnisch so zu betreiben, dass die von der Anlage insgesamt verursachten Schallimmissionen (Beurteilungspegel) keinen Beitrag zur Überschreitung der für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte geltenden Immissionsrichtwerte leisten (beurteilt nach TA Lärm vom 26.08.1998).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweils zulässigen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) nachts bzw. 30 dB (A) tags überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm	
	tags	nachts
Bergstraße 40	65 dB(A)	50 dB(A)
Bergstraße 46	65 dB(A)	50 dB(A)
Bergstraße 48	60 dB(A)	45 dB(A)
Kleine Bergstraße 12	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 3	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 16/18	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 26	60 dB(A)	45 dB(A)
Bismarckstraße 84	60 dB(A)	45 dB(A)
Feuerbachweg 8	58 dB(A)	43 dB(A)
Buchenberg 70	70 dB(A)	70 dB(A)
Buchenberg 88	70 dB(A)	70 dB(A)

- 2.1.4 Spätestens drei Monate nach Aufnahme des Nachtbetriebes ist die Einhaltung der Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.3 auf Kosten des Anlagenbetreibers durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen. Hierbei ist auf die maßgeblichen Immissionsorte „Kleine Bergstraße 12“ und „Bergstraße 48“ abzustellen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist ebenfalls zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen. Eine Ausfertigung der Messberichte ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens einen Monat nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

Die Messung und Bewertung hat gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erfolgen. Zu messen ist jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109).

2.2 Luftverunreinigungen

2.2.1 Quelle 1211; Abgasreinigung Materialvorbereitungsanlage

Die geänderte Anlage ist so zu betreiben, dass unabhängig von den Einsatzstoffen bei allen Betriebszuständen die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas der Quelle 1211, bezogen auf den Normzustand (1013 mbar, 0°C), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden.

2.2.1.1 Gesamtstaub 5 mg/m³

2.2.1.2 Staubförmige anorganische Stoffe

Ziffer 5.2.2 TA Luft:

Klasse I

- Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg 0,01 mg/m³

Klasse II

- Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb
- Cobalt und seine Verbindungen;
angegeben als Co

- Nickel und seine Verbindungen;
angegeben als Ni
- Selen und seine Verbindungen,
angegeben als Se
- Tellur und seine Verbindungen,
angegeben als Te

insgesamt

0,33 mg/m³

Klasse III

- Antimon und seine Verbindungen,
angegeben als Sb
- Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr
- Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu
- Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn
- Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V
- Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn

insgesamt

0,67 mg/m³

Klassen I und II insgesamt

0,33 mg/m³

Klassen I und III oder
Klassen II und III oder
Klassen I bis III insgesamt

0,67 mg/m³

2.2.1.3 Krebserzeugende Stoffe

Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft

Klasse I

- Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

insgesamt

0,033 mg/m³

2.2.2 Mittelungszeiten

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen im Abgas gemäß o.g. Ziffer 2.2.1 erfolgt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen,
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

3. Allgemeine Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 (1) BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- III. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. die in Ziffer A.1 und A.2 dieser Entscheidung beschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb der unter Ziffer 1.2 gesetzten Frist erstmalig umgesetzt wurden.
2. die Materialvorbereitungs- und Zerkleinerungsanlage (MVZS) während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen gemäß III. 1. und 2. auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- IV. Der Bezirksregierung Arnsberg ist gemäß § 15 (3) BImSchG der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV oder genehmigungsbedürftiger Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist

- V. Nach § 63 Abs. 1 BauO NW ist der Abbruch baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, soweit im Abs. 2 sowie in den §§ 65 bis 67, 79 und 80 BauO NRW nichts anderes bestimmt ist.

- VI. Auf die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) - 12. BImSchV – vom 15.03.2017 in der zur Zeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

- VII. Auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28) wird hingewiesen.

- VIII. Die Änderung der Anlage und der Betrieb der geänderten Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

E Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

F Gründe

Die Antragstellerin betreibt in Lünen eine Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.3 Spalte 1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie Änderungen Genehmigungen nach § 16 Gewerbeordnung und § 15 a.F. bzw. § 16 n.F. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt worden sind. Eine Bestätigung der Anzeige gemäß § 16 (4) GewO erfolgte mit Datum vom 06.12.1972.

Vom Genehmigungsumfang werden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen gemäß § 1 (1) Nr. 2 der 4. BImSchV sowie § 1 (4) der 4. BImSchV umfasst.

Der Antrag vom 16.02.2022 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 (2) BImSchG der o.g. Anlage durch die im Genehmigungstenor aufgeführten Maßnahmen.

Die Änderungen betreffen die bereits als Nebeneinrichtung der Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigte Materialvorbereitungs- und Zerkleinerungsanlage (MVZS), welche für sich genommen der Ziffer 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterfällt. Sowohl bei der Haupttätigkeit (Ziffer 3.3) als auch bei der Nebentätigkeit (Ziffer 8.11.2.1) handelt es sich um Tätigkeiten gemäß Anhang I der IE-RL (Kennung E in Spalte d der 4. BImSchV).

Somit sind grundsätzlich auch die Regularien zu einer etwaigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art 24 der IE-RL zu beachten (s.u.).

Das beantragte Vorhaben ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage gemäß Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BlmSchV, wofür die Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des BlmSchG in Verbindung mit

- §§ 1, 2 der 4. BlmSchV sowie Nr. 3.3 des Anhangs zu dieser Verordnung
und
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) in Verbindung mit dem zweiten Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

erforderlich ist.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. zuletzt am 30.08.2022 nachgereicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bauordnungsamt der Stadt Lünen vom 21.04.2022

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 23.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Industriegebiet (GI) dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um ein Bauvorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch).

Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht nach der vorhandenen Bebauung und hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet (GI) im Sinne der Baunutzungsverordnung, in dem das Vorhaben seiner Art nach zulässig ist (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Im Übrigen fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert (§ 34 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Einer ausdrücklichen Einvernehmenserklärung gem. § 36 (1) BauGB bedurfte es nicht, da die Gemeinde zugleich untere Bauaufsichtsbehörde ist.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wird gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und unter Berücksichtigung der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Schutzvorkehrungen und der Saldierungsgrundsätze des § 16 (2) BImSchG erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Insbesondere werden von dem beantragten Vorhaben im Vergleich zum bisher genehmigten Zustand keine zusätzlichen Lärmimmissionen oder Luftverunreinigungen hervorgerufen. Eine Leistungserhöhung ist mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden. Siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Relevanz).

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung gemäß Artikel 3 Nr. 9. der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) vom 24.11.2010. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind nicht zu besorgen. Ebenfalls erreicht das Vorhaben für sich genommen, die Kapazitätsschwellen des Anhangs I der IE-RL nicht (Art. 20 (3) IE-RL). Eine Veröffentlichung des Vorhabens gemäß Art. 24 (1) b) IE-RL ist somit nicht erforderlich.

UVP-Relevanz

Die Kupfersekundärhütte fällt als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus (...) sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren als obligatorisch UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 1 (1) Nr. 1 UVPG unter Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG. Eine UVP wurde bereits im Zusammenhang mit früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2a) UVPG, welches unter den Voraussetzungen des § 9 (1) UVPG einer UVP bedarf. Da für Vorhaben der Ziffer 3.4 der Anlage 1 UVPG keine Größen- und Leistungswerte definiert sind, ist das Änderungsvorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 9 (1) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass sich die beantragten Änderungen auf eine Nebeneinrichtung i.S.v. § 1 (2) 4. BImSchV und § 1 (4) der 4. BImSchV der Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beziehen, welche für sich selbst betrachtet der Ziffer 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen von mehr als 10 t je Tag) zuzuordnen ist und außerhalb des Kontextes der Kupfersekundärhütte selbstständig genehmigungspflichtig wäre. Da solche Anlagen jedoch nicht in der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben aufgeführt sind, ergeben sich keine zusätzlichen UVP-relevanten Prüfschritte. Es verbleibt bei der im Kontext der Änderung der Anlage gemäß Ziffer 3.3 Anhang 1 der 4. BImSchV beschriebenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 (4) Nr. 2a) UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben wird gemäß § 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (1) Satz 2 UVPG als überschlägige, verbal-argumentative Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (5) UVPG)).

Das oben beschriebene Änderungsvorhaben führt aus nachfolgend beschriebenen Gründen nicht zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 UVPG):

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der Betriebszeit der bereits genehmigten und betriebenen Materialvorbereitungsanlage in die Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Hiervon sind einzelne - vergleichsweise lärmarme - Verfahrensschritte ohne Betrieb der Rotormühle betroffen. Das Änderungsvorhaben dient im Wesentlichen der Entzerrung und Optimierung bestehender verfahrenstechnischer Aufbereitungsschritte. Es erfordert keine baulichen Maßnahmen. Es werden bestehende Strukturen (Hallen, Fahrwege) genutzt. Es wird einzig eine neue Fördereinrichtung in einer bestehenden Halle errichtet und betrieben. Der Durchsatz der Materialvorbereitungsanlage wird nicht erhöht. Er bewegt sich nach wie vor im genehmigten Rahmen. Es werden keine anderen, als die bisher genehmigten Einsatzmaterialien verarbeitet, sodass sich das Störfall- und Unfallrisiko durch das Vorhaben nicht erhöht. Es entstehen keine zusätzlichen Abfälle oder Abwässer. Die beim Betrieb der technischen Aggregate verursachten zusätzlichen stofflichen Emissionen sind im Vergleich zum Tagesbetrieb mit vorgeschalteter Zerkleinerung (Rotormühle) eher gering und werden entsprechend den rechtlichen Anforderungen an der Entstehungsstelle erfasst und über eine bereits genehmigte Gewebefilteranlage gereinigt und sodann über den ebenfalls vorhandenen Schornstein abgeleitet. Die Frachten abgeleiteter stofflicher Emissionen verändern sich nicht, da bisher zulässige Emissionen antragsgemäß proportional zu der erweiterten Betriebszeit über den Stand der Technik hinaus verringert werden, sodass auch unter Berücksichtigung des beantragten Änderungsvorhabens keine zusätzlichen stofflichen Emissionen oder Immissionen hervorgerufen werden. Die Emissionswerte der aktuellen TA Luft 2021 werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Durch den Nachtbetrieb verursachte zusätzliche Schallemissionen werden so gering sein, dass sie in benachbarten Siedlungsstrukturen nicht zu zusätzlichen Immissionen führen.

Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 UVPG):

Die gemäß Ziffer 2 Anlage 3 UVPG zu beurteilende ökologische Empfindlichkeit des Gebietes welches durch das Vorhaben und ggf. andere zusammenwirkende Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist mit Ausnahme der im näheren Umfeld befindlichen Wohnnutzungen eher gering. Die Empfindlichkeit benachbarter Siedlungsstrukturen wird aufgrund ihrer relativen räumlichen Nähe zum Vorhaben und aufgrund der Prägung durch die industriellen Tätigkeiten als erhöht eingestuft.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 31.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Aurubis AG als Industriefläche (GI) dargestellt. Die nähere Umgebung ist in südlicher Richtung durch weitere

industrielle Tätigkeiten (Betriebe im Stadthafen Lünen u.a.) und in westlicher und nordöstlicher Richtung durch gewerbliche Nutzung sowie in nördlicher Richtung durch Gewerbe und Verkehrswege geprägt. Südöstlich von Aurubis befinden sich Wohnnutzungen, die ihrem Charakter nach im Wesentlichen dem eines Mischgebietes entsprechen. In der weiteren Umgebung schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsflächen an (Ziffer 2.1 Anlage 3 UVPG).

Das beantragte Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 (4) UVPG).

Es gibt im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Gebiete, die aufgrund des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität oder Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen besonders bedeutsam wären (Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG).

Ebenfalls sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonders schützenswerten Gebiete i.S.v. Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG vorhanden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziffer 3 Anlage 3 UVPG):

Mögliche entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der Kriterien der o.g. Ziffer 1 und 2 unter Berücksichtigung der Kriterien von Ziffer 3 Anlage 3 UVPG zu beurteilen.

Das Vorhaben führt nach der gebotenen überschlägigen Prüfung nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Ausmaßes, ihrer Dauer, ihrer Häufigkeit oder ihrer Schwere oder Komplexität bedeutsam wären. Dies ergibt sich insbesondere aus der Nutzung bereits vorhandener betrieblicher Strukturen ohne zusätzliche bauliche Eingriffe und Leistungszuwächse sowie durch das Fehlen besonders schutzwürdiger Gebiete und durch den ausreichenden Abstand zu Wohnnutzungen. Eine Beeinträchtigung von Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Etwaige Umweltauswirkungen z.B. durch stoffliche Emissionen und Schallemissionen werden durch technische Maßnahmen vermindert bzw. neutral gehalten, sodass gegenüber dem aktuell genehmigten Zustand keine nachteiligen Veränderungen auftreten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 (2) S.1 UVPG erforderliche Veröffentlichung erfolgte am 12.09.2022 im UVP-Portal des Landes NRW und auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg.

Zulässigkeit des Vorhabens

Bei der Prüfung der Frage, welche Nebenbestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen erforderlich sind, ist insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1996 und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021

berücksichtigt worden.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hat insgesamt ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen wird;
3. Abfälle vermieden, soweit Vermeidung nicht möglich ist, sie einer schadlosen Verwertung zugeführt werden und soweit sie nicht verwertet werden können, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden;
4. auch im Falle einer Betriebseinstellung
 - a. von den von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteilen und Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes i.S.d. § 6 (1) Nr. 2 BImSchG dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 16 BImSchG unter Festlegung erforderlicher Nebenbestimmungen zu erteilen.

G Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 i.d.F. vom 13.04.2022.

H Festsetzung der Kosten

Mit dem Vorhaben sind Errichtungskosten in Höhe von 80.000 € verbunden. Weiterhin ist die Regelung des Betriebes Gegenstand des Antrages. Somit kommen die Tarifstellen 15a.1.1 sowie 15a.1.1d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zur Anwendung.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr.7 vermindert sich die Gebühr um 30 v.H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Ein gültiges Zertifikat liegt vor.

Tarifstelle 15a.1.1 a) Errichtungskosten bis 500.000 €

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000)$, mindestens 500 € oder

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. Die vom Bauordnungsamt Lünen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung ausgewiesene Gebühr beträgt 91,00 €.

$500 \text{ €} + 0,005 \times (80.000 - 50.000) = 650,00 \text{ €}$

Reduzierung wg. Zertifizierung: $650 \text{ €} \times 7/10 = 455,00 \text{ €}$

Es kommt die Mindestgebühr von **500,00 €** zur Anwendung.

Tarifstelle 15a.1.1d) Regelung des Betriebes

Rahmengebühr: 150,00 € bis 5.000 €

Unter Berücksichtigung eines mittleren Wertes und Nutzens der Amtshandlung für die Antragstellerin sowie eines mittleren Verwaltungsaufwandes ergibt sich gemäß Tarifstelle 15a.1.1d) entsprechend nachfolgender Tabelle eine Gebühr von 2.500,00 Euro (= 50% der Höchstgebühr).

		Verwaltungsaufwand		
		gering	mittel	hoch
Bedeutung Wert Nutzen	gering	<input type="checkbox"/> \geq Mindestgebühr	<input type="checkbox"/> 20 - 40 %	<input type="checkbox"/> 40 - 60 %
	mittel	<input type="checkbox"/> 20 - 40 %	<input checked="" type="checkbox"/> 40 - 60 %	<input type="checkbox"/> 60 - 80 %
	hoch	<input type="checkbox"/> 40 - 60 %	<input type="checkbox"/> 60 - 80 %	<input type="checkbox"/> \leq Höchstgebühr

Reduzierung wg. Zertifizierung: 2.500,00 € x 7/10 = **1.750,00 €**

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich als Summe der Tarifstellen 15a.1.1a) und 15a.1.1.d). Sie wird auf

2.250,00 €

festgesetzt.

I Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Franz)